



Checkliste zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von

- Kirchenmusikern
- Musikalischen Aushilfen
- Instrumental- oder Gesangssolisten

in liturgischen Veranstaltungen (Gottesdiensten)

Name und Anschrift des Auftraggebers (z. B. Kirchengemeinde)

Name und Vorname des Auftragnehmers

Zur Beurteilung, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder ob es sich um eine selbständige Tätigkeit handelt, die über eine Honorarzahung vergütet werden kann, müssen Sie sich folgende Fragen stellen:

1. Handelt es sich bei der neu zu vergebender Tätigkeit überwiegend (siehe Seite 2 (1)) um die Leitung eines Chores?

Ja (selbständige Tätigkeit – Honorarzahung möglich: Keine weiteren Fragen beantworten)

Nein (weitere Prüfung erforderlich)

2. Wird der neue Musiker Organist in der Kirchengemeinde oder wird er den ansonsten üblichen Organisten vertreten?

Ja (abhängige Beschäftigung – Dieser Dienst ist im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung abzurechnen)

Nein (weitere Prüfung erforderlich)

3. Ist der Musiker/Sänger bei der Kirchengemeinde bereits als Kirchenmusiker beschäftigt oder Bezirkskantor?

Ja (abhängige Beschäftigung – Dieser Dienst ist im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung abzurechnen)

Nein (weitere Prüfung erforderlich)

4. Wird der Musiker/Sänger einen herausragenden Solopart (siehe Anlage Nr. 2) außerhalb eines Ensembles bzw. einer Gruppe ausüben

Ja (Instrumental- oder Gesangssolisten – selbständige Tätigkeit – Honorarzahung: Keine weitere Prüfung erforderlich)

Nein (weitere Prüfung erforderlich wegen Musikalischen Aushilfen)

Prüfung Musikalische Aushilfe (nicht Organisten, Solisten, Chorleiter)

1. Besteht für den Musiker/Sänger eine Verpflichtung (Probeverpflichtung usw.) für den allgemeinen Dienst bestimmte musikalische Aufgaben zur übernehmen (Abstimmungsproben, Generalproben sind hier nicht mit zu berücksichtigen)?

Ja (abhängige Beschäftigung – keine weitere Prüfung erforderlich)

Nein (weitere Prüfung erforderlich)

2. Hat der Musiker/Sänger diese Tätigkeit beim selben Auftraggeber (Kirchengemeinde) mehr als 3-mal je Jahr ausgeübt?

Ja (abhängige Beschäftigung)

Nein (selbständige Tätigkeit als musikalische Aushilfe - Honorarzahung)

Ich bestätige, dass die oben genannten Angaben zutreffen und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Datum Unterschrift Auftraggeber

Datum Unterschrift Prüfer

Hinweis:

Die Checkliste ist der entsprechenden Rechnung beizufügen.

Anlage Checkliste Kirchenmusiker

(1) Überwiegende Tätigkeit als Chorleiter

Chorleitung ist die Führung eines Chores, insbesondere das Dirigieren bei Chorproben und bei Aufführungen. Sie umfasst in der Regel zusätzliche Aufgaben, die der musikalischen Arbeit zugutekommen, z. B. die stimmliche und musikalische Ausbildung der Chorsänger, die Auswahl der aufzuführenden Stücke, das Organisieren von Konzerten und anderes.

Sollte die gleiche Person neben der Chorleitertätigkeit weitere musikalische Tätigkeiten ausüben die 50 % übersteigen, handelt es sich nicht um eine überwiegende Leitung eines Chors.

(2) Definition Solist mit herausragendem Solopart

Maßgebend für die Beurteilung der Solisten ist der Abgrenzungskatalog für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen, herausgegeben von den Spitzenverbänden der Sozialversicherung.

Darin heißt es:

Eine selbständige Tätigkeit ist bei Vorliegen eines Gastspielvertrages ausnahmsweise bei einem

- Sänger (Solo),
- Instrumentalsolisten

dann anzunehmen, wenn er aufgrund seiner hervorragenden künstlerischen Stellung maßgeblich zum künstlerischen Erfolg einer Aufführung beizutragen verspricht und wenn nach dem jeweiligen Gastspielvertrag nur wenige Vorstellungen vereinbart sind. Hierunter sind in erster Linie Gastspiele zu verstehen, denen eine herausragende künstlerische Stellung zukommt, d. h., Künstler mit überregionaler künstlerischer Wertschätzung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit, die in der Lage sind, ihre Bedingungen dem Vertragspartner gegenüber durchzusetzen.

Eine selbständige Tätigkeit als Solist ist also an mehrere Bedingungen gebunden.

1. die überregionale Bekanntheit, dies bedeutet, dass der Solist überregional, zumindest den Kennern der Branche ein Begriff sein muss. Aufgrund der allgemeinen Verkehrsanschauung, dürften dabei bereits alle Studierenden und solche Künstler ausscheiden, die ihre Kunst lediglich im Nebenberuf ausüben.
2. Wirtschaftliche Unabhängigkeit, das bedeutet, der Künstler ist wirtschaftlich unabhängig und nicht auf einzelnen Gagen angewiesen
3. Der Künstler ist in der Lage seine Bedingungen gegenüber dem Vertragspartner durchzusetzen.

Alle drei Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine selbständige Tätigkeit als Solist vorliegt.

Die Sondervorschriften des § 50a Abs. 1 EstG sollen beachtet werden (bei Einkünften ausländischen Auftragnehmern, die im Inland künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Leistungen anbieten)

Die Sondervorschriften des § 50a EstG sollen beachtet werden (bei Einkünften von ausländischen Auftragnehmern, die im Inland künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Leistungen anbieten)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten – wo es sachlogisch möglich ist – gleichermaßen für alle Geschlechter.